OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701651/8/StB

Datum:
Linz, 04. Juli 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der B K, vertreten durch S Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 07.02.2022, GZ: BHKI, wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm. der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.06.2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t:

I. Der Beschwerde wird insofern mit folgenden Maßgaben stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro, sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden:

Die verletzte Rechtsnorm hat „§ 6 Abs. 1 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBL. II. Nr. 537/2021“ und die Strafsanktionsnorm „§ 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020“ zu lauten.

II. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag der Beschwerdeführerin zum Verfahren vor der belangten Behörde bleibt unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte, Behörde, [bB]) vom 07.02.2022, GZ: BHKI, wurde über B K (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, wegen folgender Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm. der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, verhängt:

„Datum/Zeit: 20.12.2021, 11:54 Uhr
Ort: 4560 Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 4, Bekleidungsgeschäft K

Sie haben als Kunde, welcher zum angeführten Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 2 6. Covid-19-SchuMaV. verfügt hat, den Kundenbereich der Betriebsstätte des Kundenbereiches, nämlich K Textilien u Non-Food GesmbH in K, welche eine Betriebsstätte der Sparte Handel mit Bekleidung sowie Non-Food Artikeln in K ist, zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen betreten, obwohl Kunden die Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Zeit von 12.12.2021 bis 21.12.2021 nur betreten dürfen, wenn sie über einen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. verfügen. Bei der gegenständlichen Betriebsstätte handelte es sich auch nicht um eine in § 6 Abs. 2 Zif. 1 bis 22 leg. cit. angeführten Betriebsstätte, welche von den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 leg. cit. ausgenommen sind.“

Begründet wurde dieses im Wesentlichen damit, dass die Bf das angeführte Geschäft zum Zwecke des Erwerbs einer Baby-Glückwunschkarte betreten habe. Sie habe den einschreitenden Beamten zwar einen zeitlich gültigen PCR-Test mit negativem Ergebnis vorweisen können, welcher aber ex lege nicht als 2G-Nachweis gelte. Dafür wären nach § 2 Abs. 2 Z 2 6. Covid-19-SchuMaV ein Nachweis über eine Impfung bzw. ein Genesungsnachweis bzw. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, nötig gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 07.03.2022, in der die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der Strafe beantragt wurde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11.03.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung

zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 13.06.2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, bei der die Bf gemeinsam mit ihrer rechtfreundlichen Vertretung anwesend war. Die Partei konnte in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 14.06.2022 übermittelt, die Vertretung der Bf beantragte mit Email vom 27.06.2022 eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde und durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.06.2022.

II.2. Für das erkennende Gericht steht unbestritten fest, dass die Bf am 20.12.2021, 11:54 Uhr, das K Textilien und Non-Food-Geschäft in K, zum Zweck des Erwerbs von Waren (Baby-Glückwunschkarte) betreten hat, obwohl diese zum angeführten Zeitpunkt nur über ein gültiges PCR-Testergebnis verfügte. In diesem Geschäft werden jedenfalls auch Waren angeboten, die über den üblichen Lebensmittelhandel, usw. hinausgehen (Non-Food).

Dieser, von den meldungslegenden Beamten im Rahmen ihrer Amtshandlung festgestellte Sachverhalt wurde von der Bf unbestritten im Rahmen ihrer Aussage in der Verhandlung am 13.06.2022 zugestanden. Sie hatte zum angeführten Zeitpunkt keinen 2G-Nachweis inne und dennoch das Geschäft betreten. In der Beschwerde wurden dazu lediglich die Gesetzwidrigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit der anzuwendenden Bestimmungen und die nicht vorhandene Strafbarkeit des Verhaltens der Bf moniert. Diese Fragen sind allesamt rechtlicher Natur und im Folgenden zu klären.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-

Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), StF: BGBl. I Nr. 12/2020, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung sehen vor:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) durch Personen, die dort einer Beschäftigung nachgehen, und

3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Strafbestimmungen

§ 8
[…]
(2) Wer
1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder

2. die in einer Verordnung gemäß § 4 oder § 4a genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV), StF: BGBl. II Nr. 537/2021, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Präambel/Promulgationsklausel
Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:
[…]

Kundenbereiche

§ 6. (1) Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für:

1. öffentliche Apotheken,

2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter,

3. Drogerien und Drogeriemärkte,

4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln,

5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen,

6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden,

7. Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609/1977, dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, und dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970,

8. veterinärmedizinische Dienstleistungen,

9. Verkauf von Tierfutter,

10. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten, das sind insbesondere Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Leuchtmittel, Brennstoffe, Sicherungen, Salzstreumittel, nicht aber Waffen und Waffenzubehör, sofern deren Erwerb nicht zu beruflichen Zwecken aus gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebbar erforderlich ist,

11. Notfall-Dienstleistungen,

12. Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel,

13. Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen,

14. Banken,

15. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 6 Abs. 2 fallen sowie Post-Geschäftsstellen gemäß § 3 Z 7 Postmarktgesetz (PMG), BGBl. I Nr. 123/2009, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 6 Abs. 2 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 6 Abs. 2 erlaubten Tätigkeiten, und Anbieter von Telekommunikation,

16. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege,

17. den öffentlichen Verkehr,

18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske,

19. Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen,

20. Abfallentsorgungsbetriebe,

21. KFZ- und Fahrradwerkstätten,

22. die Abholung vorbestellter Waren.

(3) Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.
[...]“

III.3. Nach § 6 Abs. 1 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenvorordnung dürfen Kunden Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur dann betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen. Abs. 1 gilt ua. nicht für öffentliche Apotheken und den Lebensmittelhandel. Das im Straferkenntnis angeführte Geschäft ist jedenfalls nicht von einer der Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenvorordnung umfasst. Die Bf hat dieses auch zum Erwerb einer Ware (Baby-Glückwunschkarte), die nicht unter die Ausnahmebestimmungen subsumiert werden kann, betreten.

Die Aussage, wonach ein ähnliches Geschäft (Action-Markt in Wels) betreten werden durfte, ist nicht geeignet, die Strafbarkeit des Handelns hierbei in Zweifel zu ziehen. Die Bf hat das angeführte Geschäft zum Erwerb von Waren betreten. Auch wenn dann tatsächlich kein solcher Erwerb stattgefunden hat bzw. hätte, ist der Zweck des Betretens des Kundenbereichs zum Erwerb derartiger Waren aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eindeutig erfüllt.

Der belangten Behörde kann somit mit ihren Feststellungen, der Beweiswürdigung und der rechtlichen Würdigung im Straferkenntnis nicht entgegengetreten werden.

III.4. Aktuell wurden die gegenständlichen Bestimmungen auch vom Verfassungsgerichtshof noch nicht aufgehoben bzw. gehören diese nach wie vor (sofern noch in Kraft) dem Rechtsbestand an und werden vom erkennenden Gericht dahingehend nicht angezweifelt. Hingewiesen wird diesbezüglich auf das Erkenntnis des VfGH vom 28.04.22, GZ: V 23/2022, worin dieser den sog „Lockdown für Ungeimpfte“ zw. 21. und 30.01.2022 für verfassungskonform und nicht gesetzwidrig befunden hat. Nichts Anderes hat für das erkennende Gericht für den vorher liegenden Tatzeitpunkt im Dezember 2021 zu gelten. Auch der Hinweis auf die angeblich mangelnde Wirksamkeit der Impfung ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes nicht geeignet, die Regelungen an sich insgesamt verfassungsrechtlich in Zweifel zu ziehen.

Der objektive Tatbestand ist durch das Betreten zum Erwerb von Waren und das Nichtverfügen über einen 2G-Nachweis als erfüllt anzusehen.

III.5. Das COVID-19-Maßnahmengesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Das Vorbringen der Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet, dass sie an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern es ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen. Ein gültiges PCR-Testergebnis ist nicht geeignet, das Verschulden der Bf in Zweifel zu ziehen. Das Gleiche hat für die behauptete Rechtsunkenntnis und das (rechtlich unzulässigerweise) gestattete Betreten einer Betriebsstätte in Wels mit ähnlichem Sortiment zu gelten.

III.6. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die

Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die im Straferkenntnis verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen zu rund 18 % aus und war aufgrund der Unbescholtenheit der Bf und ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der Sorgepflichten jedoch als etwas überhöht anzusehen und entsprechend zu reduzieren. Diese ist als tat- und schuldangemessen zu werten und auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Ein Verstoß gegen die damals geltenden 2G-Regelungen wird vom erkennenden Gericht trotz des Vorliegens eines negativen PCR-Testergebnisses als grobe Rechtsverletzung gewertet. Die von der Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig. Aus den gesetzlichen Gründen (insb. kann von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden) konnte daher auch nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden und eine Ermahnung ausgesprochen werden.

III.7. Die Korrektur der Rechtsnorm und das Anführen der jeweiligen Fassung der verletzten Rechtsvorschrift und der Strafnorm war aus rechtlichen Gründen iSd § 44 VStG geboten. Es erfolgt dadurch kein Austausch der Tat an sich und keine Einschränkung der Verteidigungsrechte der Bf.

III.8. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten, da nur bei einer vollständigen Bestätigung des behördlichen Straferkenntnisses zu einer Kostenbeteiligung führt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Diese Regelungen sind entsprechend klar und

unmissverständlich, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha